

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0008/2017/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.03.2017	öffentlich

### Übertragung der Aufgaben der Unteren Bauaufsicht auf die Verbandsgemeinde Konz

---

---

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Kreistag stimmt einer Übertragung der Vollfunktion der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeinde Konz zum 01.01.2018 zu.

#### **Sachdarstellung:**

Die Verbandsgemeinde Konz nimmt aufgrund der Landesverordnung zur Teilübertragung bauaufsichtlicher Aufgaben auf Verbandsgemeinden vom 29.01.1980 die Aufgaben der unteren Bauaufsicht als Auftragsverwaltung für die folgenden Bauvorhaben wahr:

1. Wohngebäude bis zu vier Vollgeschossen,
2. gewerbliche Gebäude bis zu 600 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 7 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand (Mittelwert); ausgenommen sind Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 600 m<sup>2</sup> Grundfläche,
4. Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
5. Baracken und untergeordnete Gebäude,
6. bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind,

7. Werbeanlagen und Automaten,
8. anzeigebedürftige Vorhaben,
9. genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben.

Aufgrund der Regelung in Artikel 2, Abs. 2 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 15.06.2015 tritt diese Aufgabenübertragung grundsätzlich zum 31.12.2017 außer Kraft.

Bis zum Außerkrafttreten der Landesverordnungen vom 29.01.1980 kann das fachlich zuständige Ministerium jedoch im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde widerruflich auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Nr. 2 beauftragte Verwaltung einer Verbandsgemeinde mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern übertragen, wenn

1. der Antrag bis zum 30. Juni 2017 gestellt ist,
2. die Aufgaben insgesamt und auf Dauer wirtschaftlich wahrgenommen werden können und
3. der betreffende Landkreis zustimmt.

Dies Aufgabenübertragung wäre dann, anders als in der Vergangenheit eine vollständige Aufgabenübertragung; d.h. eine Differenzierung nach der Art und Größe des Bauvorhabens würde nicht mehr erfolgen.

Für die Verbandsgemeinde Konz würde dies bedeuten, dass sie zusätzlich zu den durchschnittlich 315 Genehmigungsverfahren, die aktuell jährlich von ihr bearbeitet werden rund 12 Bauanträge, die die Kreisverwaltung derzeit in der Verbandsgemeinde Konz bearbeitet, betreut werden müssten.

Die Verbandsgemeinde Konz, die mit über 30.000 Einwohnern die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben erfüllt, hat einen entsprechenden Antrag gestellt.

Da die erforderliche Entscheidung des Landkreises über die Zustimmung zur Aufgabenübertragung nicht im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt, sind die Gremien des Landkreises vor einer Entscheidung zu beteiligen.

Die Vorlage zur Sitzung des Kreisausschusses am 23.01.2017 begründete den Vorschlag einer Übertragung der Aufgaben der Unteren Bauaufsicht auf die Verbandsgemeinde Konz nicht zuzustimmen wie folgt:

*Die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde als einzig zuständige Behörde ist sinnvoll, da nur eine Bündelungsbehörde wie die Kreisverwaltung, die viele im Zusammenhang mit der Baugenehmigung zu beteiligende Fachbehörden unter einem Dach vereinigt und über eine hohe Fachkompetenz verfügt, Verfahren rechtseinheitlich und gerichtsfest, gestalten kann.*

*Dies ist bei einem Trend zur Nachverdichtung in den unbeplanten Innenbereichen der Ortslagen von Bedeutung, damit Interessen von Gemeinden und Nachbarn gewahrt werden. Zusätzlich können bei einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung auch verwaltungsökonomische Synergieeffekte erzielt werden, da Fachwissen nur an einer Stelle vorgehalten werden muss. Dabei ist die Kreisverwaltung aufgrund der größeren personellen Ressourcen in der Lage ein professionelles und fortschrittliches Baugenehmigungsmanagement durchzuführen.*

*Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine wirtschaftliche und effiziente Aufgabenerfüllung auf dem Fachgebiet des Baurechts einer gewissen Mindestanzahl zu bearbeitender Sachverhalte. Dies ist beim Landkreis gewährleistet, da er bereits für 120.000 Bürger in 6 Verbandsgemeinden zuständig ist (ca. 1500 Verfahren in 2016).*

*Gegen eine Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis spricht auch nicht das Argument der größeren Ortsnähe. In der Regel werden Bauanträge über Architekten eingereicht oder es werden innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen Bauvorhaben im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 LBauO zugelassen. Selbst in Fällen in denen ein Bauantrag unmittelbar vom Bauwilligen gestellt wird, erfolgt die Einreichung über die Verbandsgemeindeverwaltungen, die auch eine Beratung des Bürgers bieten.*

*Es lässt sich darüberhinaus ein Trend zu Nachbarstreitigkeiten erkennen, deren Bearbeitung nicht allzu ortsnah angesiedelt sein sollte.*

*Bei der Übernahme der vollständigen Bauaufsicht für den Bereich der Verbandsgemeinde Konz ist mit einem Mehraufwand von 0,5 Verwaltungsmitarbeiter und 0,5 Bauingenieur beim Landkreis zu rechnen. Entsprechende Einsparungen an Personal sind bei der VG Konz zu erwarten.*

*Eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist dem Antrag der Verbandsgemeinde Konz an das Ministerium der Finanzen als obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen; dem Antrag auf Zustimmung zur Übernahme der Vollfunktion der Unteren Bauaufsichtsbehörde an den Landkreis war sie nicht beigefügt.*

Der Kreisausschuss folgte dieser Argumentation nicht.

Im Rahmen der Diskussion wurde ausgeführt, dass sich die Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde durch die Verbandsgemeinde Konz bewährt habe und die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bürgernähe bedeute.

Der Kreisausschuss empfiehlt daher dem Kreistag mehrheitlich, der Übertragung der Bauaufsicht auf die Verbandsgemeinde zuzustimmen.

Anlage: Antragsschreiben VG Konz

